

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken, S. 129. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 130.

(Nr. 10283.) Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 24. Mai 1901.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtags Unserer Monarchie,
was folgt:

§. 1.

In Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1879 (Gesetz-Samml. S. 393) werden zugelegt:

1. der Gemeindebezirk Tschernow aus dem Amtsbezirke Tschernow, Kreis West-Sternberg, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Drossen, dem Amtsgerichte zu Sonnenburg;
2. der Gutsbezirk Czeslawitz und die Gemeindebezirke Grünheim, Grabowo, Tomischütz und Jeziorki aus dem Polizeidistrikte Gollantsch, Kreis Wongrowitz, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Erix, dem Amtsgerichte zu Margonin;
3. die früher zu den Gutsbezirken Oberförsterei Oberzell und Oberförsterei Sterbfritz gehörigen Theile des Gutsbezirkes Ramholz, Kreis Schlüchtern, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Schwarzenfels, dem Amtsgerichte zu Schlüchtern;
4. die Bürgermeisterei Friesenhagen und der rechts der Sieg belegene Theil der Bürgermeisterei Wissen, Kreis Altenkirchen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Waldbroel, dem Amtsgerichte zu Wissen, sowie die Gemeinden Steineroth, Kausen, Molzhain, Dickendorf, Elkenroth und Elben in der Bürgermeisterei Gebhardshain, Kreis Altenkirchen, unter Abtrennung von dem Amtsgerichte zu Wissen, dem Amtsgerichte zu Kirchen.

§. 2.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1901 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Prokiewitz, den 24. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.
v. Tirpitz. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski.
Frhr. v. Hammerstein.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Sammel. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlass vom 12. März 1901, betreffend die von der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft beschlossene Vermehrung ihres Grundkapitals durch Ausgabe von Vorzugsaktien, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22 S. 147, ausgegeben am 17. Mai 1901,
der Königl. Regierung zu Köln Nr. 21 S. 171, ausgegeben am 22. Mai 1901;
 2. der Allerhöchste Erlass vom 25. März 1901, betreffend die Verleihung des Rechtes an die Gemeinde Niederraden im Kreise Neuwied, das zur Ausführung der geplanten, aus dem Quellengebiete bei der sogenannten Kneipswiese zu speisenden Wasserleitung noch erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 22 S. 147, ausgegeben am 17. Mai 1901;
 3. das am 25. März 1901 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Pissenheim im Landkreise Bonn durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln Nr. 19 S. 155, ausgegeben am 8. Mai 1901;
 4. der Allerhöchste Erlass vom 1. April 1901, betreffend die Unwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Recklinghausen erbauten Chausseen von Recklinghausen nach Henrichenburg und von der Provinzialstraße Münster-Wesel bei Wulfen nach Lembeck, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 18 S. 109, ausgegeben am 2. Mai 1901.
-